

KEYSTONE SDA

Statistik: Kleinere Rückfallgefahr nach bedingten Strafen

Wer eine Strafe hinter Gittern absitzt, hat ein zweieinhalb Mal so hohes Risiko, wieder straffällig zu werden als jemand, der bedingt verurteilt worden ist. Das zeigt die Strafurteilsstatistik 2018 zu den Rückfallraten.

2014 wurden 38'121 Personen zu bedingten oder teilbedingten Strafen verurteilt, wie das Bundesamt für Statistik (BFS) am Montag mitteilte. Von ihnen wurden 13 Prozent innerhalb der folgenden drei Jahren wieder straffällig. Von den im gleichen Jahr zu Gefängnisstrafen verurteilten 7565 Personen kamen 36 Prozent erneut mit dem Gesetz in Konflikt.

Das Rückfallrisiko wird mit grösserem Abstand zur Strafe kleiner: die meisten - 37 Prozent der Fälle - werden bereits innerhalb von sechs Monaten nach der Verurteilung rückfällig, 22 Prozent innerhalb eines Jahres und 6 Prozent innerhalb von drei Jahren.

Nur 13 Prozent der Erstdelinquenten begehen später eine zweite Straftat. Wer schon früher einmal verurteilt wurde, hat ein 22-Prozent-Risiko, erneute zu delinquieren. Bei Wiederholungstätern liegt der Anteil jener, die weiter mit dem Gesetz in Konflikt kommen, bei 48 Prozent.

Vorgeschichte hat doppelten Einfluss

Die Behörden ziehen verschiedene Schlüsse aus diesen Daten: die juristische Vorgeschichte hat sowohl einen Einfluss auf das Rückfallrisiko als auch auf das Strafmass. Und das Rückfallrisiko ist grösser bei Freiheitsstrafen als bei bedingten oder teilbedingten Strafen, bei zu gemeinnütziger Arbeit Verurteilten oder Geldstrafen.

Interessant ist für das BFS die Erkenntnis, dass die "guten Risiken" in der Regel eine bedingte Freiheitsstrafe erhalten, derweil die "schlechten Risiken" zu unbedingten Strafen verurteilt werden.

Für das BFS ist unter dem Strich eine unbedingte Gefängnisstrafe nicht geeigneter, das Rückfallrisiko zu verringern, als eine alternative Strafe. Es mache deshalb etwa Sinn, anstatt kurzer Freiheitsstrafen Geldstrafen auszufällen.

Die BFS-Statistik erfasst nur Schweizer Straftäter oder Ausländer mit Bewilligung C, die in der Schweiz wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind.